

# VERORDNUNG

## über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Rhön-Grabfeld (TAXITARIFORDNUNG)

Der Landkreis Rhön-Grabfeld erläßt aufgrund von § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 8. August 1990 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), und § 31 S.1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl S. 1025), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2017 (GVBl. S. 98), die nachstehende Verordnung:

### § 1 Geltungsbereich, Pflichtfahrgebiet und Tarifzonen

(1) Die durch diese Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen, die ihren Betriebssitz im Landkreis Rhön-Grabfeld haben.

(2) Das Pflichtfahrgebiet nach § 47 Abs. 4 PBefG umfaßt den Landkreis Rhön-Grabfeld.

(3) <sup>1</sup>Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen **1** und **2** eingeteilt. <sup>2</sup>Tarifzone **1** beinhaltet den Kernort einer Betriebssitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen und Tarifzone **2** das übrige Pflichtfahrgebiet. <sup>3</sup>Befindet sich der Betriebssitz eines Taxiunternehmens in einem Ortsteil außerhalb des Kernorts seiner Betriebssitzgemeinde oder ist einem Taxiunternehmen nach § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG die Bereithaltung im Kernort einer anderen Betriebssitzgemeinde gestattet worden, so gehört für dieses der Anfahrtsweg zu diesem Kernort ebenfalls zur Tarifzone **1**.

(4) Die den Kernort beinhaltende Tarifzone **1** umfaßt in Bad Königshofen i. Grabfeld auch den Stadtteil Ipthausen, in Bad Neustadt a. d. Saale auch die Stadtteile Bad Neuhaus, Brendlorenzen, Herschfeld und Mühlbach und die Gemeinde Salz, in Bischofsheim a. d. Rhön auch den Stadtteil Haselbach und in Fladungen auch den Stadtteil Oberfladungen.

### § 2 Beförderungsentgelt

(1) <sup>1</sup>Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der beförderten Personen zusammen aus:

- |  |          |
|--|----------|
| a) dem Grundpreis in Höhe von  | 2,80 €,  |
| b) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 bis 3000 m im Tagtarif (0,20 € je 111,1 m) in Höhe von                           | 1,80 €,  |
| c) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 ab 3000 m im Tagtarif (0,20 € je 129,0 m) in Höhe von                            | 1,55 €,  |
| d) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 bis 3000 m im Nachttarif (0,20 € je 105,3 m) in Höhe von                         | 1,90 €,  |
| e) dem Kilometerpreis nach Abs. 2 ab 3000 m im Nachttarif (0,20 € je 121,2 m) in Höhe von                          | 1,65 €,  |
| f) dem Wartezeitpreis nach Abs. 3 im Tag- und Nachttarif (0,20 € / 26,6 s, 0,45 € / 1,0 min) je Stunde in Höhe von | 27,00 €, |
| g) den Zuschlägen nach Abs. 4.   |          |

<sup>2</sup>Kilometerpreis und Wartezeitpreis werden nach Schalteinheiten berechnet in Höhe von 0,20 €.

<sup>3</sup>Der Mindestfahrpreis beträgt einschließlich der ersten Schalteinheit 3,00 €.

<sup>4</sup>Die Umschaltung zwischen Tagtarif (6.00 bis 22.00 Uhr) und Nachttarif (22.00 bis 6.00 Uhr) muss automatisch durch den Fahrpreisanzeiger erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Kilometerpreis (**Tarifstufe I**) gilt bei:

- Zielfahrten aus Zone **1** in Zone **1** und **2**,
- Anfahrten aus Zone **1** in Zone **2** ab Zonengrenze,
- Zielfahrten aus Zone **2** in Zone **1** ab Zonengrenze und Rückfahrten aus Zone **2** in Zone **1** ab Zonengrenze,
- Zielfahrten aus Zone **2** in Zone **2** ab Verlassen der Anfahrtstrecke.

<sup>2</sup>Ziel- und Rückfahrten aus Zone **2** ohne Verlassen der Anfahrtstrecke sind bis zur Zonengrenze frei (**Tarifstufe II**). <sup>3</sup>Frei sind auch Anfahrten in Zone **1** und Anfahrten zu Taxistandplätzen in der Betriebssitzgemeinde, die nicht in Zone **1** liegen.

(3) <sup>1</sup>Der Wartezeitpreis (**Tarifstufe I**) gilt bei:

- Wartezeiten während der Ausführung eines Beförderungsauftrages,
- verkehrsbedingter Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit von 15,9 km/h bis 3000 m und 18,6 km/h ab 3000 m.

<sup>2</sup>In **Tarifstufe II** wird ein Wartezeitpreis nicht berechnet.

(4) Es gelten folgende Zuschläge:

- |  |         |
|--|---------|
| a) Beförderung von üblicherweise im Kofferraum unterzubringendem Gepäck je Gepäckstück       | 0,50 €, |
| b) Beförderung von Rollstühlen, Rollatoren und vergleichbaren Gehhilfen                      | frei,   |
| c) Beförderung von Kleintieren: frei transportiertes Tier                                    | 1,00 €, |
| im Transportbehälter oder Käfig transportiertes Tier   | 0,50 €, |
| Blindenhunde   | frei,   |
| d) Beförderung durch bestelltes Rollstuhltransportfahrzeug im Rollstuhl sitzend              | 5,00 €, |
| e) Beförderung durch bestelltes Großraumfahrzeug bei Beförderung von fünf bis sechs Personen | 5,00 €, |
| bei Beförderung von sieben bis acht Personen   | 7,50 €. |

### **§ 3 Fahrpreise bei Nichtbenutzung**

<sup>1</sup>Wird ein bestelltes Taxi innerhalb der Betriebssitzgemeinde ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller eine Pauschale von 5,00 € zu entrichten. <sup>2</sup>Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung außerhalb der Betriebssitzgemeinde aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller die Anfahrtkosten nach § 2 Abs. 1 S. 3 zu entrichten.

### **§ 4 Fahrpreise außerhalb des Pflichtfahrgebiets**

Bei Beförderungen, deren Ziel außerhalb des Pflichtfahrgebietes liegt, hat der Fahrer nach § 37 Abs. 3 BOKraft den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, daß das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtsrecke frei zu vereinbaren ist.

### **§ 5 Bereithaltung außerhalb der Betriebssitzgemeinde**

Wird Taxiunternehmen nach § 47 Abs. 2 S. 3 PBefG die Bereithaltung von Taxen an behördlich zugelassenen Stellen außerhalb ihrer Betriebssitzgemeinde dauerhaft oder vorübergehend gestattet, ist die Anfahrt zu diesen Stellen frei.

### **§ 6 Fahrpreisanzeiger**

(1) Fahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist nach § 37 Abs. 2 S. 1 BOKraft der Fahrpreis nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern zu berechnen. <sup>2</sup>Hierauf ist der Fahrgast unverzüglich hinzuweisen.

(3) <sup>1</sup>Wartezeiten bis zu fünf Minuten dürfen bei Störungen des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. <sup>2</sup>Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so ist für die gesamte Wartezeit der Wartezeitpreis nach § 2 Abs. 1 lit. d) anzusetzen.

(4) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind nach § 37 Abs. 2 S. 2 BOKraft unverzüglich zu beseitigen.

### **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Der Fahrer hat nach § 38 BOKraft den kürzesten Weg zum Fahrtziel zu wählen, sofern nicht der Fahrgast etwas anderes bestimmt. <sup>2</sup>Beim Aus- und Einladen zuschlagspflichtigen Gepäcks hat der Fahrer dem Fahrgast behilflich zu sein.

(2) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann, wenn es angezeigt erscheint, eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangt werden.

(3) <sup>1</sup>Der Fahrer muß während des Dienstes stets einen Betrag von bis zu 50,00 € wechseln können. <sup>2</sup>Fahrten zum Zweck des Geldwechslens gehen zu Lasten des Taxiunternehmens.

(4) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszuhändigen, die Name und Anschrift des Taxiunternehmens, Ordnungsnummer, Fahrtstrecke, Fahrpreis, Datum und Unterschrift des Fahrers enthalten muß.

(5) Diese Verordnung ist nach § 10 BOKraft im Fahrzeug mitzuführen und Fahrgästen auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

### **§ 8 Sonderformen des Verkehrs mit Taxen**

Abweichend von den Bestimmungen dieser Verordnung können durch die Genehmigungsbehörde Sonderformen des Verkehrs mit Taxen genehmigt werden.

### **§ 9 Sondervereinbarungen**

<sup>1</sup>Sondervereinbarungen für das Pflichtfahrgebiet nach § 51 Abs. 2 PBefG sind zulässig. <sup>2</sup>Sie bedürfen der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde.

### **§ 10 Beschäftigung von Fahrern**

Das Taxiunternehmen hat für jedes Fahrzeug mindestens einen haupt- oder nebenberuflichen Fahrer zu beschäftigen und dies der Genehmigungsbehörde auf deren Aufforderung nachzuweisen.

### **§ 11 Zuwiderhandlungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 und § 61 Abs. 2 PBefG mit Geldbuße geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Die Verordnung vom 1. Dezember 2014 tritt damit außer Kraft.

Bad Neustadt a. d. Saale, 18. Dezember 2017

gez.

Habermann  
L a n d r a t

